

BÜRGERGEMEINDE BAAR



1/2

Beschlussprotokoll Bürgergemeindeversammlung vom 30. Oktober 2025

1. Protokoll

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 wird einstimmig genehmigt.

2. Gesamterneuerungswahl für die Amtsperiode 2026-2029

Als Mitglieder des Bürgerrats wurden gewählt:

Andermatt Erich, Mühlegasse 59b, 6340 Baar (bisher)
Gruber Tanner Alexandra, Inwilerstrasse 22, 6340 Baar (bisher)
Andermatt Urs, Steinhauserstrasse 24, 6340 Baar (bisher)
Arnold-Hotz Simone, Michelsmatt 4, 6340 Baar (bisher)
Langenegger Karin, Arbachstrasse 12, 6340 Baar (bisher)

Als Präsident des Bürgerrats wurde gewählt:

Andermatt Erich, Mühlegasse 59b, 6340 Baar (bisher)

Als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission wurden gewählt:

Nieto José, Parkstrasse 29, 6340 Baar (bisher)
Hug Malaika, Flurstrasse 14, 6340 Baar (bisher)
Büttel Daniel, Rigristrasse 38, 6340 Baar (bisher)

Als Präsident der Rechnungsprüfungskommission wurde gewählt:

Nieto José, Parkstrasse 29, 6340 Baar (bisher)

3. Budget 2026

Bericht und Anträge des Bürgerrats

1. Für das Rechnungsjahr 2026 werden die Bürgersteuern wie folgt einstimmig genehmigt:
 - 2 % Einkommensteuer vom kantonalen Einheitssatz
 - 2 % Vermögenssteuer vom kantonalen Einheitssatz
 - 2 % Kapital-, Abfindungs- und Geschäftsliquidationssteuer vom kantonalen Einheitssatz
2. Das Budget 2026 wird einstimmig genehmigt.

4. Finanzplan 2026 - 2030

Vom Finanzplan 2026 -2030 wird Kenntnis genommen.

5. Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen durch den Bürgerrat

Die Einbürgerungen werden zur Kenntnis genommen.

Rechtsmittelbelehrung

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 17^{bis} des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des

Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Baar, 12. November 2025

Bürgerrat Baar